

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1969	Nummer 43
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203312	25. 2. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964; Änderung der Durchführungsbestimmungen	502
21701	27. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung; Tarifbestimmung Nr. 14	502
78141	4. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. Mai 1960)	505
79023	13. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft; Zweitkulturen wegen Dürreschäden	505
8224	4. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergabe einer Versicherungsnummer an Handwerker	505
8301	27. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Verhältnis der Krankenhilfe nach § 27b BVG in Verbindung mit § 37 BSHG zu der Krankenversorgung nach § 276 Abs. 1 LAG	505

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Notizen	
4. 3. 1969	Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf 505
4. 3. 1969	Wahlkonsulat von Malaysia in Hamburg 505

I.

203312

**Tarifvertrag
über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964
Änderung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.45 — 3.69 — v. 25. 2. 1969

Die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter nach § 15 Abs. 1 MTL II ist vom 1. Januar 1969 an um eine Stunde herabgesetzt worden. Dementsprechend wurde die Grenze, von der an Arbeitern der volle Satz des Kinderzuschlages gezahlt wird (§ 1 Abs. 2 des TV. vom 26. Mai 1964) von 33 Stunden auf 32 Stunden 15 Minuten herabgesetzt. Danach haben Arbeiter vom 1. Januar 1969 an Anspruch auf Gewährung der vollen Sätze des Kinderzuschlages, wenn sie mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 32 Stunden und 15 Minuten wöchentlich beschäftigt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 — SMBl. NW. 203312) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 ergänzen die Vorschriften des § 19 LBesG (GV. NW. 1968 S. 254).
2. Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) nicht vollbeschäftigte Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Beschäftigung weniger als 32 Stunden und 15 Minuten beträgt, weil sie nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG).

— MBl. NW. 1969 S. 502.

21701

**Beitragsnachlaß für Kriegs-
und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte
in der Kraftfahrtversicherung
Tarifbestimmung Nr. 14**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1969 —
II B 4 — 4421

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft haben die Versicherer die Bestimmungen über den Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte neu gefaßt. Sie sind ab 1. 1. 1968 in Nr. 14 der Unternehmenstarife für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung enthalten.

- Anlage 1** Mit der **Anlage 1** gebe ich den Wortlaut der Tarifbestimmung Nr. 14 bekannt. Für die nach Absatz 3 der Tarifbestimmung Nr. 14 auszustellende Bescheinigung ist ausschließlich das mit der **Anlage 2** bekanntgegebene Muster, das unverändert geblieben ist, zu verwenden.
- Anlage 2**

Mein RdErl. v. 6. 11. 1964 (SMBl. NW. 21 701) wird aufgehoben.

Anlage 1

**Auszug
aus den allgemeinen Tarifbestimmungen
der Versicherungsunternehmer**

(gültig ab 1. 1. 1968)

14. Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte:

(1) Versicherungsnehmer, die zu dem nachfolgend genannten Personenkreis gehören, erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muß, oder für ein Kleinkraftrad oder für ein Kraftrad oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen einen Beitragsnachlaß von 25 v. H. Dieser Beitragsnachlaß wird dem Versicherungsnehmer nur für ein Fahrzeug gewährt.

1. Kriegsbeschädigte, die Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 102) haben;

2. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschäftigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1233) und Körperbehinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 815), denen behördlicherseits

- a) bestimmte Bedienungseinrichtungen an ihrem Kraftfahrzeug vorgeschrieben und als Auflage in den Führerschein eingetragen worden sind,
- b) zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt worden ist,
- c) ein Zuschuß zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges gewährt wird.

(2) Absatz 1 Ziff. 2 gilt auch für Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.

(3) Die Voraussetzungen für den Nachlaß sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Anerkennung der Beschädigung oder Behinderung nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a ist ferner eine Fotokopie oder amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheines und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b und c eine Bescheinigung derjenigen Stelle — orthopädische Versorgungsstelle, Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe oder der gesetzlichen Unfallversicherung —, die den Zuschuß oder das Darlehen gewährt hat, beizufügen. Dabei ist das vorgesehene Muster zu verwenden.

(4) Der Beitragsnachlaß gilt erstmalig für den Beitrag (Teilbetrag), der nach dem Nachweis fällig wird. Wird der Nachweis verspätet erbracht, so wird der Nachlaß rückwirkend vom Eintritt der Voraussetzungen an gewährt, frühestens jedoch ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

(5) Fallen die Voraussetzungen für den Beitragsnachlaß weg, so entfällt der Nachlaß mit dem Ende der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt nicht beim Wechsel des Kraftfahrzeuges, wenn für das neue Fahrzeug ein Zuschuß oder ein Darlehen allein deswegen nicht gewährt worden ist, weil aufgrund von Rechts- oder sonstigen Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten Frist ein neuer Zuschuß oder ein neues Darlehen nicht gewährt werden darf.

(6) Bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges an einen nicht nachlaßberechtigten Versicherungsnehmer hat dieser einen Unterschied zwischen dem für ihn maßgebenden Beitrag und dem um den Nachlaß ermäßigten Beitrag anteilig bis zum Ende der Versicherungsperiode nachzuzahlen.

....., den
(Ausfertigende Stelle)

Bescheinigung

Dem;Der
geboren am wohnhaft in
wird zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung(en) für die Gewährung eines Prämiennachlasses in der Kraftfahrtversicherung hiermit bescheinigt*), daß er/sie

1. zum Personenkreis des § 27c des Bundesversorgungsgesetzes (Sonderfürsorgeberechtigter) gehört,

2. a) Kriegsbeschädigte(r) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.,

b) Schwerbeschädigte(r) im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,

c) Körperbehinderte(r) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes

ist und

d) zur Beschaffung seines/ihrer Kraftfahrzeuges vom

Typ Baujahr

Motornummer Fahrgestell-Nummer

einen Zuschuß — ein Darlehen — erhalten hat,

e) beim Wechsel des Kraftfahrzeuges für sein/ihr Kraftfahrzeug

vom Typ Baujahr

Motornummer Fahrgestell-Nummer

einen Zuschuß — ein Darlehen — allein deshalb nicht erhalten konnte, weil nach den dafür geltenden Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten, zur Zeit noch nicht erfüllten, Frist die erneute Gewährung nicht möglich ist,

f) zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb seines/ihrer

Kraftfahrzeuges vom Typ Baujahr

Motornummer Fahrgestell-Nummer

einen Zuschuß erhält.

*) Sonderfürsorgeberechtigten ist von der Hauptfürsorgestelle nur die Bescheinigung zu Ziff. 1 zu erteilen und Ziff. 2 vollständig von ihr zu streichen.
Sonstigen Beschädigten und Körperbehinderten ist von der zuständigen Stelle nur die Bescheinigung zu Ziff. 2 zu erteilen und das darunter Unzutreffende sowie Ziff. 1 vollständig von ihr zu streichen.

78141

**Richtlinien
für die Finanzierung der ländlichen Siedlung
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Neufassung vom 15. Mai 1960)**

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 3. 1969 — III B 2 — 539

Nummer 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1968 (68/192/EWG) und vom 20. Dezember 1968 (68/415/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. 4. 1968 Nr. L 93 S. 13 und vom 23. 12. 1968 Nr. L 308 S. 17, können Angehörigen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinien Darlehen und Zuschüsse zur Finanzierung von Siedlungsvorhaben gewährt werden.

— MBl.NW. 1969 S. 505.

79023

**Förderung der Forstwirtschaft
Zweitkulturen wegen Dürreschäden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 2. 1969 — IV A 5 — 26-00.00

- 1 Kulturen, die durch die Dürre im Frühjahr 1968 zu mehr als 40% vernichtet worden sind, dürfen ausnahmsweise als Zweitkultur nach Ziffer 3.2 der Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald vom 31. 7. 1967 (SMBI. NW. 79023) oder — sofern es sich um Kulturen im Rauchschadensgebiet handelt — nach Ziffer 3 der Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Umwandlung rauchgeschädigter Waldbestände im Körperschafts- und Privatwald vom 1. 8. 1967 (SMBI. NW. 79023) gefördert werden.
- 2 Gefördert werden können nur solche Kulturen, die mit Landes- oder Bundesmitteln gefördert worden sind oder hätten gefördert werden dürfen.
- 3 Auf den Anträgen ist der Vermerk „Zweitkultur“ anzubringen.
- 4 Die zuständige Forstdienststelle bestätigt auf dem Antrag, daß die Erstkultur fachgerecht durchgeführt war und die Wiederkultivierung lediglich infolge der Dürreschäden erforderlich ist.
- 5 Soweit es sich nicht um Totalschäden handelt, ist der Zuschuß nur für die geschädigte Teilfläche zu berechnen.
- 6 Die Zweitkulturen müssen bis Ende 1970 ausgeführt sein.
- 7 In den Berichten über die mit Förderungsmitteln durchgeführten Maßnahmen sind die Zweitkulturen gesondert aufzuführen.

— MBl. NW. 1969 S. 505.

8224

**Vergabe
einer Versicherungsnummer an Handwerker**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 4. 3. 1969 — II A 2 — 3762.2

Aufgrund des § 23 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen v. 27. 12. 1967 (Bundesanzeiger Nr. 244 v. 30. 12. 1967) bestimme ich, daß von den Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen ab 1. 7. 1969 eine Versicherungsnummer an versicherungspflichtige Handwerker zu vergeben ist.

— MBl. NW. 1969 S. 505.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Verhältnis der Krankenhilfe nach § 27 b BVG
in Verbindung mit § 37 BSHG zu der Krankenversorgung
nach § 276 Abs. 1 LAG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1969 —
II B 4 — 4402.0

Der letzte Absatz meines RdErl. v. 25. 9. 1968 (SMBI. NW. 8301) wird durch folgende Fassung ersetzt.

Soweit ab 1. 6. 1967 Krankenhilfe der Kriegsopferfürsorge vorrangig vor der Krankenversorgung nach dem LAG gewährt worden ist, bitte ich die Träger der Kriegsopferfürsorge, die von ihnen hierfür aufgewendeten Kosten bei den nach § 276 Abs. 3 LAG für die Krankenversorgung zuständigen Trägern der Sozialhilfe zurückzufordern. Die zu Lasten des Bundes zu Unrecht in der Kriegsopferfürsorge verrechneten Aufwendungen (80 v. H.) sind unter Beachtung der Nummer 1.2 meines RdErl. v. 18. 1. 1967 (SMBI. NW. 8301) dem Bundeshaushalt wieder zuzuführen. Der Träger der Sozialhilfe erhält nach § 276 Abs. 3 LAG vom Ausgleichsfonds 25 v. H. des an den Träger der Kriegsopferfürsorge geleisteten Erstattungsbetrages ersetzt. Den verbleibenden Betrag trägt der Bund in dem Verhältnis, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden. Nach § 21a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch das 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), sind die Fürsorgekosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit Ausnahme der Aufwendungen für Zugewanderte pauschaliert. Mithin können die vom Ausgleichsfonds nicht erstatteten Kosten für Aufwendungen der Krankenversorgung für unterhaltshilfeberechtigte Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nur dann mit dem Bund verrechnet werden, wenn der Empfänger gleichzeitig Zugewanderte ist.

— MBl. NW. 1969 S. 505.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notizen

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 4. März 1969
P A 2 — 444 — 1.66

Die Sprechzeit des Portugiesischen Generalkonsulats, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 24, ist wie folgt geändert worden:

Mo — Fr 8.30 — 12.30 und 14.00 — 16.00 Uhr
Sa 9.00 — 12.00 Uhr

— MBl. NW. 1969 S. 505.

Wahlkonsulat von Malaysia in Hamburg

Düsseldorf, den 4. März 1969
P A 2 — 433b — 1.69

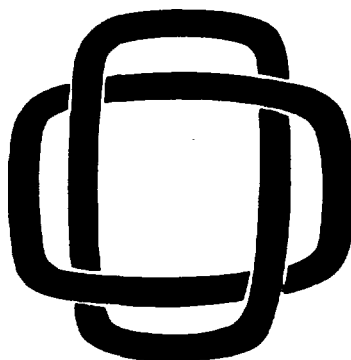
Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Malaysia in Hamburg ernannten Herrn Dr. Karl Blomeyer am 25. Februar 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Willy Kellinghusen, am 18. Juni 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 505.

Nicht nachlassen!



**Halte Verbindung
nach drüben!**

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.